

BGer 1C 140/2009 vom 27. Oktober 2009

Bundesgericht, 2009-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_140_2009

FR: TF 1C 140/2009 du 27 octobre 2009

IT: TF 1C 140/2009 del 27 ottobre 2009

Regeste

Bau- und Planungsrecht | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts, einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), betrifft vorsorgliche Massnahmen (Baustopp und vorsorgliches Nutzungsverbot) in Bezug auf die Umsetzung der vom Bundesgericht im Urteil 1C_414/2007 vom 22. Februar 2008 bestätigten Baubewilligungspflicht für den umstrittenen Erdwall. Es liegt somit eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a BGG vor. Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG besteht nicht (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251).

E. 2

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Nach Art. 106 Abs. 2 BGG prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. Insoweit gelten die gleichen Begründungsanforderungen wie früher bei der staatsrechtlichen Beschwerde nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG . Danach muss ein Beschwerdeführer klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darlegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234; 133 III 589 E. 2 S. 591 f.; 133 IV 286 E. 1.4). Die Beschwerdeführerin beruft sich in ihrer Beschwerde auf keine verfassungsmässigen Rechte. Sie kritisiert lediglich die Anwendung des kantonalen Rechts, welches die Grundlage für die Anordnung eines Baustopps oder eines vorsorglichen Nutzungsverbots bildet (§ 210 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 [PBG; SRL 735] sowie § 45 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 [VRG; SRL 40]). Diese Art der Beschwerdeführung genügt den Anforderungen von Art. 98 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG nicht, weshalb auf die Beschwerde bereits aus diesem Grund nicht eingetreten werden kann. Unter diesen Umständen braucht nicht geprüft zu werden, ob ein anfechtbarer Entscheid im Sinne der Art. 90 ff. BGG vorliegt und ob die Beschwerdeführerin über ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse in Bezug auf ihre zahlreichen Anträge verfügt.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat die private Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.